

Strom

Anschlussbeiträge Netzebene 5

Gültig ab 1. Januar 2025

1. Allgemeines

Die Preise für Anschlussbeiträge gemäss Abschnitt 6 der AGB-E gelten für Kunden auf dem Netzgebiet der Technischen Betriebe Glarus (tb.glarus), welche auf der Netzebene 5 angeschlossen sind. Die tb.glarus erheben Anschlussbeiträge bei neuen Netzanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen. Diese Anschlussbeiträge setzen sich aus dem Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag zusammen. Es lassen sich keine Rechte auf Eigentum aus Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag an den entsprechenden Anlagen ableiten. Die Grundlage zur Berechnung der Anschlussbeiträge bildet die bezugsberechtigte Leistung. Bei Kunden im Mittelspannungsnetz entspricht die bezugsberechtigte Leistung mindestens dem effektiv bezogenen Spitzenwert (gemessenes 15-minütiges Leistungsmaximum in kVA unter Berücksichtigung des Leistungsfaktors $\cos\phi$).

2. Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag gemäss Abschnitt 6 der AGB-E wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Groberschlusskosten erhoben. Der Netzkostenbeitrag entspricht der Beanspruchung des Verteilnetzes, ungeachtet, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Anschlussleistung in kVA, wobei dieser Wert für die Preisberechnung auf die nächst höhere Leistungsstufe (= bezugsberechtigte Leistung) erhöht wird. Er errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag von CHF 110.00/kVA.

3. Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag gemäss Abschnitt 6 der AGB-E wird von Fall zu Fall nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Vorgaben für den Anschluss an Netzebene 5

Um einen sicheren Betrieb der Anlagen und Netze der tb.glarus und des Kunden sicherzustellen, müssen bei der Planung des Anschlusses eines Kunden an die Netzebene 5b (NE5b, 16kV) folgende technische Angaben berücksichtigt und zwischen den tb.glarus und dem Kunden abgestimmt werden:

- Art und Lage des Netzanschlusses (Ort, Raum, Trasse, Vorschacht, Zugang und Zufahrt)
- Netzschutzstaffelzeit bzw. Netzschutzkonzept
- Eventuell Anbindung an tb.glarus-Leitsystem (Rückmeldungen, Fernsteuerung etc.)
- Pro Anschluss: Anzahl Kabel und Kabelquerschnitte
- Auslegung der Mittelspannungs-Schaltanlage kundenseitig
- Nennspannung 16,7 kV / Bemessungsspannung 24,0 kV
- Nennfrequenz 50 Hz
- Sternpunktbehandlung
- Zugang zur Übergabestelle

Weiter zu beachten ist:

- In der Kundenanlage sind die Kosten für Schutzapparate, Wandler, Montage und Einstellungen durch den Kunden zu tragen.
- Bei Verwendung von grossen Transformatoren oder Kondensatoren sind Massnahmen zur Vermeidung von Netzbeeinflussungen wie z. B. Inrush bzw. Spannungseinbrüche zu treffen (z. B. durch Vormagnetisierung). Die Einhaltung der DACHCZ- und EN 50160-Norm muss in jedem Fall beim Verteilpunkt gewährleistet sein und wird mittels Netzanalysator gemäss Angaben der tb.glarus festgehalten. Auf den nachfolgenden Netzebenen NE6 und NE7 ist der Arealnetzbetreiber für die Einhaltung der Normen verantwortlich.
- Das Betriebskonzept der Kundenanlage muss bekannt sein, von den tb.glarus genehmigt werden und bildet die Grundlage für eine Betriebsvereinbarung zwischen dem Kunden und den tb.glarus, welche die Netzsteuerung, das Störungsmanagement sowie Betrieb und Instandhaltung inkl. Kostentragung regeln.
- Bei mehreren Netzanschlüssen an das 16-kV-Netz der tb.glarus dürfen kundenseitig keine Schaltungen vorgenommen werden. Umschaltmöglichkeiten sind mit den tb.glarus abzusprechen und/oder in einer Betriebsvereinbarung festzuhalten.
- Wirkleistungsabgabe: Werden kundenseitig Erzeugungsanlagen installiert, die ins NE5-Netz der tb.glarus speisen, so gelten die technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von EEA mit dem Netz der tb.glarus.
- Von Seiten Anlagenbetreiber muss ein Mess- sowie ein Übergabefeld mit Leistungsschalter und Schutzgerät zur Verfügung gestellt werden. Die Schutzeinstellungen am Übergabefeld werden nach Angaben der tb.glarus eingestellt.
- Für den Netzanschluss an NE5 wird ein Mindestenergie-mengenbezug von 100 MWh pro Jahr vorausgesetzt.

5. Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen:

- Energiegesetz (EnG, SR 730.0), Energieverordnung (EnV SR 730.1)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG, SR 734.0) inklusive Verordnungen, insbesondere Starkstromverordnung (SR 734.2), Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25)
- Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7)

Technische Vorschriften und Regeln:

- Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und Metering Code Schweiz (MC-CH)
- Bestimmungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI
- EN 50160, Merkmale der Spannung in öffentlichen Netzen
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen DACHCZ
- VSE-Branchenempfehlung DC-CH
- Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb von EEA mit dem Netz der tb.glarus

6. Gültigkeit

Die Angaben in diesem Dokument gelten ab dem 1. Januar 2025 bis auf Widerruf. Dieses Dokument ersetzt alle bisherigen Preise und Vorgaben.

7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-E) für Lieferung und Rücklieferung elektrischer Energie, Netznutzung und Netzanschluss der tb.glarus.